

## **Merkblatt zum Schutze von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen**

### **1. Entfernung von Bäumen**

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des Techn. Dezernats – in besonders dringenden Fällen nach schriftlicher Genehmigung des zuständigen Dezernenten – entfernt werden. Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an die Abteilung Grünflächen, Frau Krins, Telefon 02150/916-235 zu richten.

### **2. Schutz des Stammes**

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereck-Kastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3X der Durchmesser des Stammes in ein Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50 cm.

### **3. Schutz der Baumkronen**

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle (vgl. Ziffer 8). In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

### **4. Schutz des Wurzelbereiches**

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Fachbereich Grünflächen – durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden. Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

### **5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen**

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebenden Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit-Filterschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

### **6. Schäden an Bäumen**

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht.

## **7. Sanierungsmaßnahmen**

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdflächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein sogenanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.

## **8. Durchführung der Schutzbestimmung**

Die auftragnehmenden Firmen sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitseinsatz schriftlich dem Grünflächenamt den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitzuteilen. Während der Erdarbeiten ist das Grünflächenamt zu benachrichtigen, damit ggfs. sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden können. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Antrag durch einen neutralen Schätzer.

## **9. Sanierungs- und Schutzmaßnahmen**

Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit dem Grünflächenamt der Stadt Meerbusch durchzuführen. Über die Art und Menge der vereinbarten Sanierungs- und Schutzmaßnahmen haben die auftragnehmenden Firmen ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist der Fertigstellungsmeldung beizufügen.

## **10.**

Dieses Merkblatt wird Bestandteil der bautechnischen Bedingungen bei Aufbruchsgenehmigungen und Vertragsbestandteil / Angebotsbedingungen in Verdingungsangelegenheiten (Vorbemerkungen).

Zusätzliche Auflagen und weitere Anweisungen bleiben vorbehalten.

